



**EINLADUNG
ZUR
1. EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG**

**Dienstag, 10. Juni 2025, 19.30 Uhr
im Heidhaus (Gemeindehaus)**

-
- Traktanden:**
- 1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 3. Dezember 2024**
- Diskussion und Beschluss
 - 2. Rechnung 2024**
- Diskussion und Beschluss
 - 3. Reglement der Gesamtmelioration Nussdorf**
- Diskussion und Beschluss
 - 4. Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Nussdorf**
- Diskussion und Beschluss
 - 5. Diverses**
-

Auflage

Die Rechnung 2024 und das vollständige Protokoll der letzten Einwohnergemeindeversammlung vom 3. Dezember 2024, liegen an folgenden Daten während den ordentlichen Schalterstunden auf der Gemeindeverwaltung Wintersingen zur öffentlichen Einsichtnahme auf:

- Montag, 26.05.2025 und 02.06.2025
- Mittwoch, 28.05.2025 und 04.06.2025

Gemeinderat Nussdorf

4453 Nussdorf, 19.05.2025

Traktandum 0: Traktandenliste

Antrag: Der Gemeinderat beantragt der
Einwohnergemeindeversammlung, die vorliegende
Traktandenliste zu genehmigen.

Traktandum 1: Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung
vom 3. Dezember 2024



BESCHLUSSPROTOKOLL DER 3. EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

**Dienstag, 3. Dezember 2024, 19.30 Uhr
im Heidhaus (Gemeindehaus)**

Anwesende Stimmberechtigte:	76
Beginn der Versammlung:	19.30 Uhr
Vorsitz:	Gemeindepräsident Rolf Wirz
Schluss der Versammlung:	21.10 Uhr
Stimmenzähler:	Nicola Bruderer und Beat Kocher

Ohne Stimmrecht:
Finanzverwalterin, Heidi Sprenger
Gemeindeverwalterin, Danièle Quenzer

Medien:
Nicht anwesend

- Traktanden:**
- 1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 11. Juni 2024**
Abstimmung
Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 11. Juni 2024 wird mit grossem Mehr genehmigt.
 - 2. Budget 2025**
 - 2.1 Festsetzung der Steuern, Gebühren, Beiträge, Abgaben und Entschädigungen 2025**
 - 2.2 Budget 2025**
Abstimmung
Die Steuern, Gebühren, Beiträge, Abgaben und Entschädigungen 2025 und das Budget 2025 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 8'032.00 sowie die Investitionsrechnung 2025 der Gemeinde Nussdorf werden mit 34 Ja zu 32 Nein Stimmen genehmigt.

3. Neuer Konzessionsvertrag Elektrizitätsnetz zwischen der Gemeinde Nussdorf und der Elektra Baselland (EBL)

Abstimmung

1. Der Konzessionsvertrag Elektrizitätswerk mit der Elektra Baselland Liestal wird mit grossem Mehr genehmigt und der Gemeinderat ermächtigt, den Vertrag zu unterzeichnen.
2. Der Gemeinderat erhält gemäss Art. 6, Abs. 2 des Konzessionsvertrags die Kompetenz, die Konzessionsabgabe jährlich festlegen zu können. Die Höhe der Abgabe kann erstmalig für das Jahr 2026 angepasst werden.
3. Für das Jahr 2025 verbleibt die Abgabenhöhe bei 0.34 Rp./kWh (exkl. MwSt.), analog der Abgabe der vergangenen Jahre.
4. Die Konzessionsabgabe kann in den Folgejahren vom Gemeinderat im Bereich von 0.3 bis 0.4 Rp./kWh (exkl. MwSt.) festgelegt werden.
5. Der Konzessionsvertrag tritt nach der allseitigen Unterzeichnung auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

4. Gemeindeinitiative zur Wählbarkeit von Einwohnenden mit Niederlassung C in die Schulräte und Sozialhilfebehörden der Baselbieter Gemeinden («Wählbarkeits-Initiative»)

Abstimmung

Die Gemeindeinitiative «Wählbarkeits-Initiative» wird mit folgendem Wortlaut mit grossem Mehr genehmigt:
Nichtformulierte Gemeindeinitiative zur Änderung der Kantonsverfassung zur Wählbarkeit von Einwohnenden mit Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) in den Schulrat und die Sozialhilfebehörde ihrer Wohnsitzgemeinde ("Wählbarkeits-Initiative")

I. Gestützt auf § 49 Abs. 1 der basellandschaftlichen Kantonsverfassung stellen die unterzeichnenden Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft folgendes Begehren (nichtformulierte Initiative nach § 28 Abs. 3 KV und § 65 Abs. 1 GPR):

Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft sei so zu ändern, dass den Gemeinden die Kompetenz zufällt, mittels Anpassung ihrer Gemeindeordnung vorzusehen, dass Einwohnende mit Niederlassungsbewilligung (Ausweis C), die zudem seit einer von den Gemeinden selbst zu bestimmenden Anzahl Jahre (Mindestaufenthaltsdauer) ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben, in die Sozialhilfebehörde und den Schulrat der Gemeinde gewählt werden können, bzw. in den gemeinsamen Schulrat oder die gemeinsame Sozialhilfebehörde, an welchen die Gemeinde beteiligt ist.

II. Federführend ist die Gemeinde Anwil, Schulweg 79, 4469 Anwil.

III. Die Gemeindeversammlung ermächtigt den Gemeinderat gemäss § 81c GPR, dieses Begehren jederzeit vorbehaltlos zurückzuziehen.

5. Diverses

Auflage

Das Budget 2025 und das vollständige Protokoll der letzten Einwohnergemeindeversammlung vom 11. Juni 2024 lagen an folgenden Daten während den ordentlichen Schalterstunden auf der Gemeindeverwaltung Wintersingen zur öffentlichen Einsichtnahme auf: - Montag, 25.11.2024 und 02.12.2024 sowie Mittwoch, 20.11.2024 und 27.11.2024.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG NUSSHOF

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeverwalterin:



Rolf Wirz



Danièle Quenzer

Rechtsmittelbelehrung zu den Beschlüssen der Einwohnergemeinde-Versammlung

Fakultatives Referendum § 49 (Gemeindegesezt)

Ein Beschluss der Gemeindeversammlung wird der Urnenabstimmung unterstellt, wenn dies 10% Prozent der Stimmberechtigten verlangen. Bei mehr als 5'000 Stimmberechtigten genügen 500 Unterschriften. Das Begehren ist innert 30 Tagen seit der Beschlussfassung einzureichen.

Vom Referendum sind ausgenommen:

- Beschlüsse über Budget, Nachtragskredite zum Budget, Rechnung und Steuerfuss.
- Wahlen
- Gemeindebegehren gemäss § 49 Absatz 1 der Kantonsverfassung
- Ablehnungsbeschlüsse
- Verfahrensbeschlüsse (Protokollgenehmigung, Behandlungsreihenfolge, Eintreten, Rückweisung, Kenntnisnahme, Erheblicherklärung und dgl.).

Gegen die Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung vom 03.12.2024 kann das Referendum bis am 03.01.2025 ergriffen werden.

4453 Nussdorf, 03.12.2024

Das vollständige Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 3. Dezember 2024 kann während der Auflagezeiten auf der Gemeindeverwaltung in Wintersingen eingesehen werden.

Antrag: Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 3. Dezember 2024 zu genehmigen.

Traktandum 2: Rechnung 2024

a. Laufende Rechnung 2024

Die Laufende Rechnung der Gemeinde Nussdorf schliesst 2024 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 19'969.65 ab.

Budget 2024: Aufwandüberschuss CHF 24'052.00.

Neuer Bilanzfehlbetrag von CHF 56'784.58.

Folgende Positionen beeinflussen die Rechnung **positiv** gegenüber dem Budget 2024:

- Tiefere Kosten bei der KESB - CHF 7'500.00
- Tiefere Kosten bei der Kreisschule Nussdorf-Wintersingen - CHF 17'000.00
- Tiefere Kosten an die Alters- und Pflegeheime - CHF 10'000.00
- Nicht erbrachte Leistungen EL-Obergrenze - CHF 12'000.00
- Tieferer Beitrag an den Horizontalen Finanzausgleich
Abgabe an den Kanton - CHF 10'000.00
- Rückzahlung (Ertrag) erbrachte Leistungen an EL-Obergrenze
aus Vorjahren + CHF 11'000.00
- Verzugszinsertrag auf Steuern + CHF 4'500.00
- Höhere Steuererträge aus dem laufenden Jahr + CHF 4'000.00
- Höhere Steuererträge aus den Vorjahren + CHF 15'000.00

Folgende Positionen beeinflussen die Rechnung **negativ** gegenüber dem Budget 2024:

- Honorare ext. Berater Schule sowie Ablösung Gemeindepersonal
(Beratung DP Pfister, Lohnkosten Januar 2024
inkl. Überstunden) + CHF 6'000.00
- Unterhalt Heidhaus – Schliesssystem, Heizung, Boiler etc. + CHF 2'000.00
- Höhere Kosten an den Unterhalt der Gemeindestrassen, Buchmatt
Brunnen, Feldwege, Strassenlampen sowie . Tempo 30 + CHF 12'000.00
- Höhere Kosten an Asylsuchende (6 Personen) - KESB + CHF 14'000.00
- Mietzins Heidhaus – Minderertrag - CHF 14'000.00
- Tiefere Entschädigung vom Kanton an die Abgeltung 6. Schuljahr - CHF 10'500.00'
- Tiefere Steuererträge Juristische Personen
laufendes Jahr und Vorjahre - CHF 24'000.00

b. Investitionsrechnung 2024

In der Investitionsrechnung 2024 wurde bei den Ausgaben der Investitionsbeitrag an das Feuerwehrfahrzeug von CHF 3'801.55 (Akontozahlung) verbucht.

c. Abschreibungsbedarf 2024

Die Gemeinde hat das vorhandene Verwaltungsvermögen entsprechend den Abschreibungsrichtlinien von HRM2 abgeschrieben.

d. Finanzausstattung 2024

Die Finanzausstattung der Gemeinde Nussdorf errechnet sich aus den gesamten Steuereinnahmen sowie den Zahlungen aus dem Finanzausgleich.

	<u>2024</u>	<u>Budget 2024</u>	<u>2023</u>
Gesamter Steuerertrag	814'714	818'800	885'203
Finanzausgleich Horizontal, Abgabe an Kanton	-40'400	-50'000	-83'041
Finanzausgleich restl. Beträge, Mehreinnahmen	74'550	85'200	84'351
Finanzausstattung	848'864	854'000	886'513

Die Finanzausstattung 2024 hat vor allem beim Steuerertrag (Ertragssteuern der Juristischen Personen und Steuern aus Vorjahren) gegenüber dem Vorjahr massiv abgenommen (- CHF 70'489.00).

e. Zinskosten 2024

Der Aufwand für die Schuldzinsen betragen im Jahr 2024 CHF 16'144.20 (Vorjahr CHF 14'474.60) dies bei einer gleichbleibenden Fremdverschuldung von CHF 1'250'000 per Ende Jahr.

f. Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung

Die Abwasserkasse erzielt einen **Aufwandüberschuss von CHF 9'461.35** (Budget: Aufwandüberschuss von CHF 1'491.00). Höhere Kosten bei den Abgaben der Schwemmgebühr an den Kanton (+ CHF 7'000.00).

Die Abwasserkasse verfügt per Ende 2024 über ein Guthaben von CHF 444'179.10.

g. Spezialfinanzierung Abfall

Die Abfallkasse erzielt einen **Aufwandüberschuss von CHF 4'078.99**. (Vorjahr Mehraufwand von CHF 5'126.37).

Die Abfallkasse verfügt per Ende 2024 nur noch über ein Guthaben von CHF 6'678.82.

Die Kosten der Abfallkasse sollten über die Einnahmen der Verkäufe der Kehrichtsäcke gedeckt sein.

Antrag: Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, die Rechnung 2024 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 19'969.65 zu genehmigen und diesen dem Bilanzfehlbetragskonto zu belasten.

Laufende Rechnung		Rechnung 2024		Budget 2024	
Konto	Artengliederung	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
30	Personalaufwand	46'914		50'850	
31	Sachaufwand	169'331		152'455	
33	Abschreibungen	18'930		19'010	
34	Finanzaufwand	20'044		15'400	
35	Einlagen in Spezialfinanzierungen	-		-	
36	Transferaufwand, Ent. Gemeinwesen, Finanzausgleich	957'102		963'829	
38	Ausserord. Aufwand	-		-	
39	interne Verrechnungen	2'506		1'690	
40	Steuerertrag		801'265		809'000
41	Regalien und Konzessionen		3'352		2'420
42	Entgelte		114'821		126'730
43	Verschiedene Erträge		-		-
44	Finanzertrag		43'706		38'980
45	Entn. Aus Spezialfinanzierungen		13'720		2'041
46	Transferertrag, Entsch. Gemeinwesen, Finanzausgleich		215'487		198'321
48	Ausserord. Ertrag		-		-
49	interne Verrechnungen		2'506		1'690
Total		1'214'827	1'194'857	1'203'234	1'179'182
Aufwandüberschuss			19'970		24'052
Ertragsüberschuss					
TOTAL		1'214'827	1'214'827	1'203'234	1'203'234

Laufende Rechnung		Rechnung 2024		Budget 2024	
Konto	Funktionale Gliederung	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG	202'485	11'618	192'464	26'800
1	ÖFFENTLICHE SICHERHEIT	24'020	13'720	32'613	14'500
2	BILDUNG	444'575	-	465'215	-
3	KULTUR UND FREIZEIT	7'330	-	7'077	-
4	GESUNDHEIT	139'796	12'749	150'135	12'300
5	SOZIALE WOHLFAHRT	172'401	139'888	143'111	100'780
6	VERKEHR	42'916	781	38'339	600
7	UMWELT UND RAUMPLANUNG	85'442	76'257	75'215	67'981
8	VOLKSWIRTSCHAFT	8'712	2'622	12'056	1'920
9	FINANZEN UND STEUERN	87'150	937'222	87'009	954'301
Total		1'214'827	1'194'857	1'203'234	1'179'182
Aufwandüberschuss			19'970		24'052
Ertragsüberschuss					
TOTAL		1'214'827	1'214'827	1'203'234	1'203'234

Investitionsrechnung	Rechnung 2024		Budget 2024		Rechnung 2023	
Konto	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
1 Öffentl. Sicherheit	3'802		11'650			
15 Feuerwehr						
1500.5060.00 Mobilien, Fahrzeuge	3'802		11'650			
7 Umweltschutz und Raumordnung				50'000		141'941
72 Abwasserbeseitigung						
7201.6301.00 Anschlussbeiträge				50'000		141'941
Abschluss						
999.590.01 Passivierte Einnahmen/Einnahmeüberschuss	0			50'000	0	141'941
999.690.01 Aktivierte Ausgaben	3'802		11'650	0		
Abnahme Nettoinvestition			38'350		141'941	0
Zunahme Nettoinvestition	3'802					
TOTAL	3'802	0	38'350	0	141'941	0

Finanzierung	Rechnung 2024		Budget 2024		Rechnung 2023	
Zunahme der Nettoinvestition	3'802					
Abnahme der Nettoinvestition				38'350		141'941
Ordentliche Abschreibungen Verwaltungsvermögen		18'930		19'010		23'973
Abschreibungen Bilanzfehlbetrag						
Aufwandüberschuss Laufende Rechnung	19'970		24'052			
Ertragsüberschuss Laufende Rechnung						33'031
Finanzierungsüberschuss			33'308		198'945	
Finanzierungsfehlbetrag		4'842				
	23'772	23'772	57'360	57'360	198'945	198'945
Kapitalveränderung						
Finanzierungsüberschuss				33'308		198'945
Finanzierungsfehlbetrag	4'842					
Aktivierung		3'802		11'650		
Passivierungen + Abschreibungen	18'930		69'010		165'914	
Zunahme des Kapitals					33'031	
Abnahme des Kapitals		19'970		24'052		
	23'772	23'772	69'010	69'010	198'945	198'945

Anmerkung: allfällige Differenzen bei den Additionen sind auf Rundungsdifferenzen zurückzuführen.

Nusshof, im Mai 2025

Der Gemeinderat

Bilanz

Gemeinde Nussdorf
Buchungsperiode 2024

Einwohnergemeinde		Anfangsbestand per 01.01.2024	Zuwachs	Veränderung Abgang	Endbestand per 31.12.2024
1	Aktiven	2'121'120.65	4'056'581.15	4'084'525.37	2'093'176.43
10	Finanzvermögen	1'949'659.78	4'052'779.60	4'065'595.27	1'936'844.11
100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	649'274.63	2'104'566.21	2'121'827.59	632'013.25
101	Forderungen	543'619.52	1'751'278.00	1'722'859.35	572'038.17
104	Aktive Rechnungsabgrenzungen	220'303.33	196'935.39	220'303.33	196'935.39
106	Vorräte	3'660.00		605.00	3'055.00
108	Sachanlagen	532'802.30			532'802.30
14	Verwaltungsvermögen	171'460.87	3'801.55	18'930.10	156'332.32
140	Sachanlagen	70'872.85		15'749.45	55'123.40
142	Immaterielle Anlagen	100'588.02		3'180.65	97'407.37
146	Investitionsbeiträge		3'801.55		3'801.55
2	Passiven	2'121'120.65	1'289'019.39	1'316'963.61	2'093'176.43
20	Fremdkapital	1'663'357.32	1'289'019.39	1'283'273.62	1'669'103.09
200	Laufende Verbindlichkeiten	301'230.07	1'042'387.89	1'018'843.17	324'774.79
204	Passive Rechnungsabgrenzungen	47'052.25	42'631.50	47'052.25	42'631.50
206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten	1'250'000.00	204'000.00	204'000.00	1'250'000.00
209	Fonds im Fremdkapital	65'075.00		13'378.20	51'696.80
29	Eigenkapital	457'763.33		33'689.99	424'073.34
290	Spezialfinanzierungen	464'578.26		13'720.34	450'857.92
293	Vorfinanzierungen	30'000.00			30'000.00
299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	36'814.93-		19'969.65	56'784.58-

Gemeinderat Nusshof
Hauptstrasse 65
4451 Wintersingen

Wintersingen, 8. Mai 2025

Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission - Antrag Rechnung Nusshof 2024

Geschätzter Gemeinderat
Sehr geehrte Finanzverwalterin
Sehr geehrte Gemeindeverwalterin

In der Eigenschaft als Rechnungsprüfungskommission der Einwohnergemeinde Nusshof haben wir die Jahresrechnung 2024 auf folgenden Grundlagen geprüft:

- Wegleitung für die Rechnungsprüfungskommissionen der Baselbieter Gemeinden
- Verordnung über den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen der Gemeinden (Gemeindefinanzverordnung)
- Gesetz über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz)

Durchführung der Prüfung

Die Prüfung fand wie folgt statt:

- 24. April 2025: Prüfung der Vollständigkeit der Jahresrechnung bestehend aus:
 - Bestandesrechnung
 - Laufende Rechnung
 - Investitionsrechnung
 - Sonderfinanzierungen
 - Abschreibungen
- Umfangreiche Belegprüfung und Buchungskontrolle am 30. April 2025
- Besprechung der Rechnung 2024 mit dem Gemeinderat, der Finanzverwalterin und der Gemeindeverwalterin am 8. Mai 2025.

Die Prüfung haben wir dahingehend durchgeführt, dass wir bestätigen können, keine wesentlichen Fehlaussagen in der Jahresrechnung 2024 gefunden zu haben.

Prüfungsgebiete

- Prüfung der Übereinstimmung der flüssigen Mittel (Bank- und Postkonten)
- Prüfung der Übereinstimmung der Bestandesrechnung und der Verwaltungsrechnung mit den Belegen (Stichprobenprüfung)
- Prüfung Anfang- und Schlussbestände
- Prüfung der Übereinstimmung von Jahresrechnung und Buchführung mit den gesetzlichen Vorschriften (Kontenplan, Abschreibungen etc.)
- Prüfung der Ausgabenposten und den Angaben in der Jahresrechnung mittels Vorjahres- und Budgetvergleich. Die Abweichungen wurden von der Finanzverwalterin erläutert und/oder im Kommentar zuhanden der Gemeinde festgehalten

Prüfungsergebnisse

- Die Rechnung 2024 schliesst mit einem Aufwandüberschuss ab.
- Der Steuerertrag wurde ziemlich genau budgetiert.
Laut dem Finanzausgleich war die Gemeinde Nussdorf im Jahr 2024 eine Gebergemeinde.
Wir gehen davon aus, dass für die Gemeinde Nussdorf nach wie vor die Möglichkeit besteht, im Jahr 2025 eine Nehmergemeinde zu werden.
Entsprechend wurde dies so auch im Budget 2025 berücksichtigt.

Hinweise / Empfehlungen

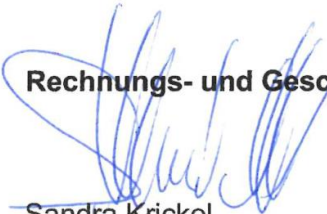
Unsere Hinweise und Empfehlungen haben wir mit dem Gemeinderat besprochen und diese wurden entgegengenommen.

Antrag

Die Rechnung 2024 der Einwohnergemeinde weist einen Aufwandüberschuss von CHF 19'969.65 aus.

Wir empfehlen der Einwohnergemeindeversammlung die Rechnung 2024 anzunehmen.

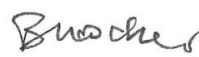
Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission



Sandra Krickel
Präsidentin



Nicola Bruderer
Mitglied



Beat Kocher
Mitglied

Traktandum 3: Reglement der Gesamtmelioration Nusschhof

In der Gemeinde Nusschhof soll die Gesamtmelioration durchgeführt werden. Dies erfordert die Einführung des Reglements der Gesamtmelioration Nusschhof. Der vorliegende Entwurf wurde vom Ebenrain erstellt und durch den Rechtsdienst vorgeprüft und als in Ordnung empfunden.

Antrag: Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, das vorliegende Reglement der Gesamtmelioration der Einwohnergemeinde Nusschhof per 01.07.2025 zu genehmigen.



REGLEMENT DER GESAMTMELIORATION DER EINWOHNERGEMEINDE NUSSCHOF

Vorprüfung Rechtsdienst VGD / 17. April 2024
Vorprüfung RechtsdienstFKD / 18. Juni 2024
Gültig ab 01.07.2025

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel

A. Allgemeines

- § 1 Zweck und Trägerschaft
- § 2 Perimeter
- § 3 Grundeigentümerschaft
- § 4 Meliorationsverfahren
- § 5 Aufsicht
- § 6 Auftrag
- § 7 Information
- § 8 Eigentumsbeschränkungen

B. Organisation

- § 9 Organe
- § 10 Ausstandspflicht
- § 11 Aufgaben des Gemeinderats
- § 12 Meliorationskommission
- § 13 Einberufung der Meliorationskommission
- § 14 Zeichnungsberechtigung
- § 15 Allgemeine Aufgaben der Meliorationskommission
- § 16 Besondere Aufgaben der Meliorationskommission
- § 17 Aktuariat
- § 18 Rechnungsführung
- § 19 Rechnungskontrolle
- § 20 Schätzungskommission
- § 21 Aufgaben der Schätzungskommission
- § 22 Rechnungsprüfungskommission
- § 23 Versammlung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer

C. Besondere Bestimmungen

- § 24 Akten
- § 25 Verfahrensbestimmungen
- § 26 Veränderungsverbot
- § 27 Öffentliche Auflagen
- § 28 Einsprachen
- § 29 Wunschäusserungen
- § 30 Landumlegung
- § 31 Pacht und Pachtland
- § 32 Allgemeiner Abzug, Massenland
- § 33 Vermessungszeichen
- § 34 Einfriedungen
- § 35 Unterhalt
- § 36 Massnahmen und Sanktionen

D. Schlussbestimmungen

- § 37 Abschluss der Gesamtmelioration
- § 38 In-Kraft-Treten

Titel	§	Regelung	Quelle / Ergänzungen / Erläuterungen
		Präambel	
		Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Nussdorf, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (GemG; SGS 180), § 26 Absatz 2 Buchstabe d des Landwirtschaftsgesetzes Basel-Landschaft vom 8. Januar 1998 (LG BL; SGS 510) und § 46 der Verordnung über die Durchführung von Bodenverbesserungen vom 15. Juni 2010 (BoV; SGS 515.11), beschliesst:	Einschlägige gesetzliche Grundlagen: Bundesrecht: Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB), SR 210: Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG), SR 910.1 Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG), SR 221.213.2 Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB), SR 211.412.11 Verordnung über Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (Strukturverbesserungsverordnung, SVV), SR 913.1 Kantonales Recht: Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB), SGS 211 Landwirtschaftsgesetz Basel-Landschaft (LG BL), SGS 510 Verordnung über die Durchführung von Bodenverbesserungen (Bodenverbesserungsverordnung BoV), SGS 515.11 Weisungen des Regierungsrates betreffend Schätzungen und Bewertungen sowie Restkostenverteilung bei Felderregulierungen (Schätzungsanleitung), SGS 515.12 Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz), SGS 180

Titel	§	Regelung	Quelle / Ergänzungen / Erläuterungen
	A.	Allgemeines	
Zweck und Träger-schaft	1	¹ Dieses Reglement regelt die Durchführung der Gesamtmelioration im Perimeter der Gesamtmelioration Nusshof. ² Die Gesamtmelioration wird durch die Einwohnergemeinde Nusshof durchgeführt.	Art. 703 ZGB, § 26 Abs. 2 Buchstabe d LG BL
Perimeter Perimeteränderungen Grundeigentümer-schaft Wohnsitz, Sitz im Ausland Adressänderungen	2 3	¹ Massgeblich für die Gesamtmelioration ist der rechtskräftige Perimeter (Beizugsgebiet). ² Das Verfahren für Änderungen des Perimeters richtet sich nach § 28 LG BL und § 12f BoV. ³ Wird die Nutzung eines Grundstücks oder eines Grundstückteils während der laufenden Melioration massgeblich verändert, können Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der Meliorationskommission einen Antrag auf Einbezug oder Entlassung der umgezonten Fläche stellen. ¹ Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland haben der Einwohnergemeinde Nusshof ein inländisches Zustelldomizil anzugeben. ² Adressänderungen sind der Einwohnergemeinde unverzüglich zu melden.	Perimeter gemäss § 28 Abs. 1 und 2 LG BL sowie RRB Nr. 465 vom 17.4.2023 §16 Absatz 1 BoV: Keine Verpflichtung für einen Postversand ins Ausland
Meliorationsverfahren	4	Das Verfahren für die Durchführung der Gesamtmelioration richtet sich nach dem eidgenössischen und dem kantonalen Recht zu den Bodenverbesserungen.	
Aufsicht Verfahrenskoordination	5	¹ Die Gesamtmelioration untersteht während der Ausführung und nach der Vollendung der Aufsicht des Ebenrain-Zentrums für Landwirtschaft, Natur und Ernährung. ² Der Ebenrain stellt die Verfahrenskoordination sicher und überwacht die Durchführung des Unternehmens.	Art. 92 LwG § 3 BoV Beim Ebenrain ist das Ressort Melioration zuständig.

Titel	§	Regelung	Quelle / Ergänzungen / Erläuterungen
Auftrag Interessenabwägung	6	¹ Die Einwohnergemeinde hat die Aufgabe, die Gesamtmelioration durchzuführen und den Unterhalt an den im Perimeter gelegenen Meliorationsbauten und -anlagen sowie die Erhaltung weiterer im Rahmen der Gesamtmelioration erstellter Werke nachhaltig sicherzustellen. ² Raumplanung, amtliche Vermessung, Grundbuch, Wald, Ökologie, Bodenverbesserung und weitere öffentliche Interessen sind bezüglich Inhalt und Verfahren aufeinander abzustimmen.	§ 26 Abs. 2 Buchstabe d LG BL § 35 LG BL § 9 BoV
Information Bekanntmachungen	7	¹ Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer werden laufend über den Fortschritt der Arbeit sowie über die wesentlichen Ergebnisse von Planung und Projektierung informiert. ² Bekanntmachungen oder Mitteilungen an die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben durch schriftliche Anzeige zu erfolgen.	Statuten §15 und 23
Eigentumsbeschränkungen	8	¹ Auf den im rechtskräftigen Perimeter liegenden Grundstücken lasten als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen: a) ein Verbot der Zweckentfremdung und der Zerstückelung, b) eine Unterhalts- und Bewirtschaftungspflicht, c) eine Bewilligungspflicht für rechtliche und tatsächliche Änderungen an Grundstücken ab Durchführungsbeschluss bis zum Abschluss der Gesamtmelioration, d) eine Pflicht zur Duldung der mit dem Unternehmen verbundenen Meliorationsarbeiten e) eine Pflicht zur Duldung unterirdischer Leitungen im Interesse des Unternehmens (in der Regel entschädigungslos), f) eine Pflicht zur Duldung und zum Schutz von Vermessungszeichen. ² Wer gegen die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen nach Absatz 1 Buchstaben a und b verstösst, ist zur Rückerstattung ausgerichteter Beiträge verpflichtet. ³ Die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen nach Absatz 1 und die Rückerstattungspflicht nach Absatz 2 sind im Grundbuch anzumerken. ⁴ Für die Restkosten bei Bodenverbesserungen besteht ein gesetzliche Grundpfandrecht, das allen privatrechtlichen Belastungen vorgeht.	Art. 102 LwG; Art. 61 u. 66ff. SVV; § 38 LG BL; § 82 BoV Art. 103 LwG; Art. 60 SVV; § 38 LG BL; § 84 BoV § 29 Abs. 1 LG BL (Zusammenlegungsband), §§4 BoV, vergleiche auch Statuten § 27 § 142 EG ZGB § 60 Abs. 2 BoV § 137 und § 138 EG ZGB Art. 102 und 103 LwG; Art. 70 SVV; § 83 BoV Bund: Art. 703 ZGB Art. 104 LwG; SVV Art. 62 Kanton: § 40 LG BL; § 148 Buchstabe k EG ZGB

Titel	§	Regelung	Quelle / Ergänzungen / Erläuterungen
	B.	Organisation	
Organe	9	¹ Die Organe der Gesamtmelioration Nussdorf sind: a) Gemeinderat Nussdorf b) Meliorationsskommission, c) Schätzungskommission, d) Rechnungsprüfungskommission. ² Die Vergütung und Entschädigung der Mitglieder der Kommissionen richtet sich nach den Steuern, Gebühren, Beiträge, Abgaben und Entschädigungen des jeweiligen Jahres.	sinngemäss § 35 BoV Statuten § 11 Statuten § 12 Statuten § 20 Statuten § 22
Ausstandspflicht	10	Die Mitglieder der Organe der Gesamtmelioration unterstehen den Ausstandspflichten nach § 22 GemG und § 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Basel-Landschaft vom 13. Juni 1988 (VwVG BL; SGS 175).	§ 38 Abs. 3 BoV / § 22 GemG / § 8VwVG BL
Aufgaben des Gemeinderats	11	¹ Der Gemeinderat ist im Rahmen seiner Finanzkompetenz zuständig für Beschlüsse, welche eine Verpflichtung der Einwohnergemeinde nach sich ziehen. ² Der Gemeinderat Nussdorf nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr: a. Genehmigung von wesentlichen Projektänderungen; b. Beschlussfassung über nicht beitragsberechtigte Massnahmen in Ergänzung zum Generellen Projekt; c. Beschlussfassung über die öffentlichen Auflagen im Meliorationsverfahren und Genehmigung von Detailprojekten; d. Vergabe der Bauarbeiten; e. Beschlussfassung über Änderungen am Perimeter; f. Beschlussfassung über Ersatzvornahmen gegen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie Bewirtschaftende; g. Genehmigung der Verkehrswertfaktoren für Landwirtschaftsland sowie für den Verkauf des Massenlandes; h. Verkauf des Massenlandes;	Art. 32 Eidg. Strukturverbesserungsverordnung SVV vom 7. Dezember 1998, § 40 Abs. 2 Buchstabe f BoV § 40 Abs. 2 Buchstabe h BoV § 36 Abs. 2 Buchstabe d BoV

Titel	§	Regelung	Quelle / Ergänzungen / Erläuterungen
<i>Fortsetzung</i>	11	i. Antrag an die Gemeindeversammlung für die Grundsätze zur Ausarbeitung des Generellen Projekts; j. Antrag an die Gemeindeversammlung für den Erlass des Unterhaltsreglements; k. Bereitstellung des Sekretariats für die Meliorationskommission und Versammlung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer; l. Jährliche Information an der Gemeindeversammlung über den Stand der Gesamtmelioration.	
Meliorationskommission, MK	12	¹ In die Meliorationskommission wählbar sind handlungsfähige natürliche Personen, welche nicht Mitglied der Schätzungs- oder der Rechnungsprüfungskommission sind. ² Die Meliorationskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin und des Präsidenten selbst. ³ Die Meliorationskommission wählt aus ihrer Mitte eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten. ⁴ Sofern die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter nicht das Aktuariat übernimmt, wählt die Meliorationskommission die Aktuarin oder den Aktuar. Die Aktuarin oder der Aktuar muss nicht Mitglied der Meliorationskommission sein.	§ 46 BoV; § 39 Abs. 2 BoV; § 39 Abs. 1 BoV
Einberufung der Meliorationskommission	13	¹ Die Meliorationskommission ist durch den Präsidenten einzuberufen, so oft die Geschäfte dies erfordern. ² Sie ist ferner auf Verlangen des Gemeinderats oder auf Verlangen der Aufsichtsbehörde einzuberufen. ³ Die technische Leitung und eine Vertretung des Ebenrains (Melioration) sind zu den Sitzungen der Meliorationskommission einzuladen. Sie haben beratende Stimme.	§ 25 BoV
Zeichnungsberechtigung	14	Akten der Meliorationskommission sind von der Präsidentin oder vom Präsidenten sowie von der Aktuarin oder dem Aktuar zu unterzeichnen.	§ 39 Abs. 3 BoV

Titel	§	Regelung	Quelle / Ergänzungen / Erläuterungen
Allgemeine Aufgaben der Meliorationskommission	15	¹ Die Meliorationskommission führt die Bodenverbesserung durch und legt die erforderlichen Verfahrensschritte und die zeitlichen Abläufe aller Massnahmen fest. ² Die Meliorationskommission: a) beruft mindestens vor jeder öffentlichen Auflage im Verfahren der Gesamtmelioration die Versammlung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zur Information und Orientierung ein; b) stellt Antrag an den Gemeinderat zur Durchführung der öffentlichen Auflagen, Genehmigung von Detailprojekten und Vergabe von Bau- und Planungsarbeiten; c) informiert die Versammlung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer über die Grundsätze zur Ausarbeitung des generellen Projektes und der Bauprojekte; d) erstellt einen Etappierungs- und Zeitplan für die Bauarbeiten in der Gesamtmelioration; e) beantragt dem Gemeinderat die Verkehrswertfaktoren zur Genehmigung f) beantragt dem Gemeinderat Ersatzvornahmen im Perimeter gegen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie Bewirtschaftende;	§ 40 Abs. 1 BoV sinngemäss § 40 Abs. 2 BoV sinngemäss § 29a Abs. 1 LG BL sinngemäss § 40 Abs. 2 Buchstabe f BoV sinngemäss § 40 Abs. 2 Buchstabe h BoV
Besondere Aufgaben der Meliorationskommission	16	Die Meliorationskommission: a) informiert regelmässig über ihre Tätigkeiten, den Projektfortschritt und den Kostenstand; b) erarbeitet ein Unterhaltsreglement für die gemeinschaftlichen kulturtechnischen Bauten und Anlagen zu Handen der Gemeindeversammlung; c) kontrolliert und visiert die Rechnungen und überwacht die Kostenentwicklung; d) bestimmt die Technische Leitung mittels öffentlichem Ausschreibungsverfahren; e) erteilt Aufträge; insbesondere die Zuweisung von Arbeiten an die Schätzungskommission; f) kann weitere Fachleute mit beratender Stimme zu ihren Sitzungen einladen; g) unterbreitet dem Ebenrain (Melioration) unter Beachtung der kantonalen Submissionsverordnung, die Vergabe von Arbeiten zur Genehmigung; h) beantragt die Zusicherung von Beiträgen und die Ausrichtung von Teilzahlungen beim Ressort Melioration; j) beantragt nach Rücksprache mit der Schätzungskommission (§ 21 Absatz 4) dem Ebenrain (Melioration) den Antritt des neuen Besitzstandes (Nutzungsantritt); k) nimmt zu Handen der kantonalen Aufsichtsbehörde Stellung zu rechtlichen und tatsächlichen Änderungen im Perimeter;	Unterhaltsreglement basierend auf dem Entwurf des Ebenrains (Melioration) Submissionsvorschriften beachten § 40 Abs. 2 Bst. b BoV Submissionsvorschriften beachten Der Nutzungsantritt mit der Bewirtschaftung des neuen Bestandes erfolgt vor dem Eigentumsübergang im Grundbuch

Titel	§	Regelung	Quelle / Ergänzungen / Erläuterungen
Aktuariat	17	¹ Das Protokoll der Meliorationskommission wird durch die Aktuarin oder den Aktuar geführt. ² Die Aktuarin oder der Aktuar führt den Schriftverkehr der Meliorationskommission. ³ Die Protokolle sind zeitnah nach der jeweiligen Sitzung den Mitgliedern der Meliorationskommission, der technischen Leitung und dem Ebenrain (Melioration) zuzustellen.	
Rechnungsführung	18	¹ Die Einwohnergemeinde Nussdorf führt die Rechnung der Gesamtmelioration als Spezialfinanzierung der Gemeindefinanzrechnung gem. § 21 Gemeindefinanzverordnung.	
Rechnungskontrolle	19	¹ Rechnungen, für welche Meliorationsbeiträge geltend gemacht werden, sind durch die Technische Leitung sowie den Ebenrain, Melioration, zu prüfen und zu visieren.	
Schätzungskommission, SK	20	¹ Die Schätzungskommission nimmt alle Schätzungen und Bewertungen vor. ² Sie kann bei Bedarf unabhängige Sachverständige beiziehen, mit beratender Stimme, sowie Arbeiten der Technischen Leitung übertragen. ³ Die Präsidentin oder der Präsident hat den Stichtscheid. ⁴ Die Schätzungskommission konstituiert sich selbst. ⁵ Der Ebenrain (Melioration) und die Technische Leitung sind zu den Sitzungen der Schätzungskommission einzuladen, mit beratender Stimme.	§ 41 Abs. 1 BoV § 41 Abs. 2 BoV § 41 Abs. 3 BoV § 41 Abs. 3 BoV

Titel	§	Regelung	Quelle / Ergänzungen / Erläuterungen
Aufgaben der Schätzungs-kommission	21	¹ Die Schätzungskommission legt folgende Schätzungen und Bewertungen fest: a) Bonitierungswerte (Bodenwert, Tauschwert); b) Mehr- und Minderwerte (Obstbäume, Gebäude usw.); c) Bestandeswerte (Holz, usw.) und ökologische Werte; d) Werte für Restkostenverteilung; e) weitere Nutzungskategorien, insbesondere Bauland; f) weitere Vor- und Nachteile ² Sie führt die Einspracheverhandlungen unter Einladung der Einsprechenden sowie weiterer Mitbeteiligten durch. ³ Sie erarbeitet die Grundsätze für die Bonitierung, für die Neuzuteilung, für die Abgeltung der Mehr- und Minderwerte und für die Restkostenverteilung. ⁴ Sie bestimmt zu Handen der Meliorationskommission den idealen Zeitpunkt des Nutzungsantritts. ⁵ Sie beachtet die Weisungen des Regierungsrates betreffend Schätzungen und Bewertungen sowie Restkostenverteilung bei Felderregulierungen (Gesamtmeliorationen) vom 4. Dezember 1963 (SGS 515.12).	§ 41 Abs. 4 Buchstabe b BoV § 41 Abs. 4 Buchstabe c BoV § § 41 Abs. 4 Buchstabe a BoV Statuten § 16 Buchstabe j
Rechnungsprüfungs-kommission, RPK	22	Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission werden durch die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission der Einwohnergemeinde Nussdorf wahrgenommen.	Gemeindegesezt, SGS 180, Finanzhaushaltsverordnung SGS 310.11 § 42 Abs. 1 BoV
Versammlung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer	23	¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Parzellen im Allein-, im Mit- oder im Gesamteigentum im Perimeter bilden die Versammlung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der Gesamtmelioration Nussdorf. ² Die Versammlung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wird von der Meliorationskommission einberufen und von deren Präsidentin oder Präsidenten geleitet. ³ Sie dient im Verfahren der Gesamtmelioration Nussdorf der Information und Orientierung.	

Titel	§	Regelung	Quelle / Ergänzungen / Erläuterungen
	C.	Besondere Bestimmungen	
Akten , Aktenübergabe	24	Die Aktenführung richtet sich nach dem Gesetz über die Archivierung vom 11. Mai 2006 (SGS 163).	
Verfahrensbestimmungen	25	Bei Gesamtmeliorationen sind insbesondere folgende Verfahrensschritte durchzuführen: a) Aufnahme des alten Bestandes inkl. Bewertung, Schätzung weiterer Werte wie Abbaurechte oder Waldränder, Flächen- und Wertberechnungen. b) Entgegennahme der Wünsche der Genossenschaftsmitglieder, hinsichtlich Neuzuteilung, baulicher und ökologischer Massnahmen, Erhebung der öffentlichen Interessen samt Interessenabwägung in Konfliktfällen. c) Ausarbeiten des Generellen Projektes in Koordination mit der kommunalen Nutzungsplanung mittels Festlegung der Linienführung von Wegen und Gewässern, von ökologischen Vernetzungen und ökologischen Ausgleichsflächen und der Festlegung von Wegefunktionen und den zugehörigen Ausbaustandards. d) Ausarbeiten des Kostenvoranschlages des Generellen Projekts mit Kostenvergleich und Begründungen zu den Beitragsbeschlüssen von Bund und Kanton. e) Neuzuteilungsentwurf und Neuordnung der Rechte einschliesslich der beschränkten dinglichen Rechte in Koordination mit der kommunalen Nutzungsplanung, Regelung des Unterhaltes, Nutzungsantritt, Nachbonitierungen. f) Verpflockung und Vermarkung des neuen Bestandes in Koordination mit der amtlichen Vermessung, Grundbuchnachweis und Eigentumsübergang. g) Subventionsabrechnung und Restkostenverteilung, Abrechnung der Mehr- und Minderwerte, Abschluss der Gesamtmelioration, Archivierung.	Statuten § 16 Buchstabe j

Titel	§	Regelung	Quelle / Ergänzungen / Erläuterungen
Veränderungsverbot	26	¹ Unter das Veränderungsverbot fallen insbesondere die Änderungen an Grundstücken, Dienstbarkeiten, Bauten und Anlagen, Geländeänderungen, Rodung und Aufforstungen von Wald, Erstellung von ortsfesten Einrichtungen wie Abhagungen, Anpflanzungen und weitere bleibende Wertveränderungen. Über Ausnahmen entscheidet die Aufsichtsbehörde. ² Während der öffentlichen Auflageverfahren sowie während der Einspracheverfahren werden Handänderungen nur ausnahmsweise in begründeten Fällen bewilligt. ³ Das Baubewilligungsverfahren bleibt vorbehalten. ⁴ Die Beseitigung von ökologisch wertvollen Objekten wie Feld- und Ufergehölzen usw. ist grundsätzlich verboten. ⁵ Vom Beginn der Bestandesbewertung im Wald bis zum Eigentumsübergang kann eine Holzschlagssperre erlassen werden.	§ 29 LG BL (Zusammenlegungsbann) Statuten § 8 Abs. 1 Rechtssicherheit, Kostenfolgen Raumplanungs- und Baugesetz, Waldgesetz Natur- und Heimatschutzgesetz
Öffentliche Auflagen	27	¹ Die Meliorationskommission legt in Absprache mit dem Ebenrain (Melioration) das Auflagedatum fest, unterzeichnet zusammen mit dem Gemeinderat die zur öffentlichen Auflage vorbereiteten Akten (Operate) und legt sie auf. ² Voraussetzungen für die Auflage sind die Vorprüfung der Auflageakten durch den Ebenrain (Melioration) und die Anzeige von Ort, Zeit und Dauer der Auflage im Amtsblatt. ³ Im Übrigen richten sich die Bestimmungen über öffentliche Auflagen nach dem Landwirtschaftsgesetz § 29a LG BL.	§ 52 BoV; Nachtrag aller Handänderungen bis zum Auflagedatum gewährleistet § 15 und 16 BoV, Statuten § 7 Absatz 2 § 28 BoV
Einsprachen	28	¹ Innerhalb der Auflagefrist können die Berechtigten bei der Gemeinde schriftlich und begründet Einsprache erheben ² Die Schätzungskommission lädt Einsprechende und Mitbeteiligte zu den Schlichtungsverhandlungen ein. ³ Basierend auf dem Antrag der Expertenkommission für Meliorationen entscheidet der Regierungsrat als Beschwerdebehörde über die unerledigten Einsprachen.	§ 40 Abs. 2 Buchstabe g BoV siehe auch § 4 BoV; § 5 BoV
Wunschäusserungen	29	¹ Die Schätzungskommission erhebt die Zuteilungswünsche der betroffenen Grundeigentümer für Eigenland und Pachtland sowie für bautechnische Massnahmen, ökologische Vernetzungen und Ausgleichsflächen mittels Fragebogen. ² Die betroffenen Grundeigentümer erhalten die Gelegenheit zur Besprechung ihrer Wünsche mit der Schätzungskommission und der Technischen Leitung. Die Wunschäusserungen werden protokolliert.	§ 64 BoV (rechtliches Gehör)

Titel	§	Regelung	Quelle / Ergänzungen / Erläuterungen
Landumlegung, Neuzuteilung	30	¹ Die Landzuteilung nimmt Rücksicht auf die Nutzungsmöglichkeiten, das Nutzungspotenzial und die Entwicklungsabsichten eines Landwirtschaftsbetriebes. ² Die Wünsche der Landeigentümer für die Neuzuteilung sind so weit wie möglich zu berücksichtigen. ³ Eigentümer haben grundsätzlich Anspruch auf wertgleichen Realersatz. Der Wertanspruch ergibt sich aus dem Wert des alten Besitzstandes vermindert um den prozentualen Abzug für gemeinschaftliche Anlagen. ⁴ Die Entflechtung von Nutzungen wird angestrebt. Der Austausch setzt das Einverständnis der beteiligten Grundeigentümer voraus und ist nach Verkehrswerten vorzunehmen. ⁵ Lässt sich ein voller Realersatz nicht bewerkstelligen, muss der Grundeigentümer eine Minderzuteilung in Kauf nehmen. Diese wird entschädigt. ⁶ Die Neuzuteilung hat der Art des Bodens, dessen Zweckbestimmung, dessen Lage sowie den örtlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen. Sie erfolgt in Koordination mit der kommunalen Nutzungsplanung. ⁷ Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung von Massenland. ⁸ Für den Geldausgleich infolge Mehr- und Minderzuteilungen ist der Verkehrswert massgebend. Die Nachbonitierung bewertet dauernd veränderte Bodenwerte nach baulichen Massnahmen (Entwässerungen, Urbarisierungen usw.).	Urteil Verwaltungsgericht BL vom 12.3.1997 betr. Neuzuteilung F. (Felderregulierung Rickenbach) § 65 Abs. 1 BoV Statuten § 33 Nutzung = z.B. Landwirtschaft, Bauzone, Abbaurechte § 65 Abs. 2 BoV § 65 Abs. 3 BoV § 65 Abs. 4 BoV § 65 Abs. 5 BoV
Pacht und Pachtland	31	¹ Vor und nach der Landumlegung soll die bewirtschaftete Fläche eines aktiven Landwirtschaftsbetriebes, vorbehaltlich Pächterwechsel während dem Verfahren, ungefähr den gleichen Umfang aufweisen. Der Pachtlandvorschlag wird entsprechend ausgearbeitet. ² Die Pachtlandgrundstücke sind mit der Neuzuteilung möglichst an die Betriebsflächen des Pachtbetriebes zu legen. ³ Die Pachtlandzinsen orientieren sich am rechtskräftigen Bonitierungswert. ⁴ Die Meliorationskommission kann im Namen und in Vertretung der Grundeigentümer die Pachtverträge auf Antritt der neuen Bewirtschaftungsverhältnisse als aufgelöst erklären.	Fairer Umgang mit Pachtwechseln Art. 20 Abs. 1 LPG

Titel	§	Regelung	Quelle / Ergänzungen / Erläuterungen
Allgemeiner Abzug, Massenland	32	¹ Das Land, das für die allgemeinen Anlagen wie Wege, Gewässer und ökologische Vernetzung erforderlich ist, wird durch einen angemessenen entschädigungslosen prozentualen Wertabzug im alten Bestand bereitgestellt. ² Der allgemeine Abzug wird durch die Schätzungskommission gemeinsam mit der Technischen Leitung aufgrund des Generellen Projekts ermittelt. Die Höhe des entschädigungslosen Abzuges ist öffentlich aufzulegen. ³ Zur gleichzeitigen Verwirklichung öffentlicher Aufgaben, die nicht der Melioration dienen, sind zusätzliche prozentuale Wertabzüge zulässig. Die begünstigte Institution entschädigt der Gesamtmelioration Nusschhof diese Wertabzüge zum Verkehrswert. ⁴ Allgemeine Bauten und Anlagen werden an die Einwohnergemeinde übergeben und das Massenland zur weiteren Arrondierung des Grundeigentums zum Verkehrswert an die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer abgetreten.	§ 31 Abs. 4 LG BL § 66 Abs. 1 Buchstabe c BoV § 31 Abs. 5 LG BL
Vermessungszeichen, Vermarkung	33	Für das Unternehmen notwendige Vermessungszeichen wie Signale, Bodenpfähle oder Granitsteine sind zu dulden. Veränderung, Beschädigung oder Entfernung derselben sind strafbar. Die Wiederherstellung geht zu Lasten der Verursacher.	§ 137 und § 138 EG ZGB Statuten § 8 Abs. 1 Buchstabe f
Einfriedungen	34	¹ Bis zum Neuantritt dürfen keine neuen ortsfesten Einfriedungen erstellt werden. ² Bestehende ortsfeste Einfriedungen werden in der Regel weder entschädigt noch versetzt. Abbrechen und Neuversetzen der Einfriedung ist Sache der Eigentümerschaft. ³ In unzumutbaren Fällen (z.B. Mauern oder einbetonierte Eisenzäune) kann der Abbruch durch die Gesamtmelioration Nusschhof erfolgen.	siehe § 26 Statuten ortsfest = eingeschlagene Pfosten mit Geflecht, Holzbalken usw. verbunden unzumutbar = Einsatz von Bagger und anderem schweren Gerät erforderlich
Unterhalt	35	¹ Der laufende Unterhalt der im Perimeter gelegenen öffentlichen Anlagen obliegt der Einwohnergemeinde. ² Die Meliorationskommission legt in Zusammenarbeit mit der Schätzungskommission die Benutzungsrechte an den gemeinschaftlichen Anlagen fest und grenzt den Umfang der Öffentlichkeit der Anlagen ab, insbesondere beim Wegnetz und beim Entwässerungssystem. ³ Das Unterhaltsreglement regelt den Betrieb und Unterhalt der gemeinschaftlichen Anlagen. Es gibt Auskunft über die Organisation der Unterhaltsarbeiten, die Benutzungsordnung, Rechte und Pflichten und die Verteilung der Unterhaltskosten.	Die Benutzungsordnung muss auf die Situation in der Gemeinde Nusschhof abgestimmt werden Statuten § 11 Abs g

Titel	§	Regelung	Quelle / Ergänzungen / Erläuterungen
Massnahmen und Sanktionen	36	¹ Der Gemeinderat verfügt: a) die Wiederherstellung von Bauten, Anlagen und Objekten zulasten der verursachenden Person; b) die Beseitigung von widerrechtlich deponiertem Material zulasten der verursachenden Person; c) die Ersatzsatzvornahme durch Dritte zu Lasten der verursachenden Person. ² Mit Busse bis zu CHF 5'000 bestraft werden Personen, welche: a) gegen das Veränderungsverbot verstossen; b) Werke und Anlagen beschädigen oder zerstören; c) widerrechtlich Material deponieren; ³ Das Strafverfahren richtet sich nach §§ 81 ff. GemG und dem Verwaltungs- und Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Nussdorf.	analog § 40 Abs. 2 Buchstabe h BoV §46a Abs 1, §81, GemG SGS 180 §§81ff, GemG, SGS 180

	D.	Schlussbestimmungen	
Abschluss der Gesamtmelioration	37	¹ Der Gemeinderat löst die Meliorationskommission und die Schätzungskommission auf, sobald die folgenden Verfahrensschritte durchgeführt sind: a) Alle Rechtsmittelverfahren sind rechtskräftig abgeschlossen. b) Die Beitragsschlussabrechnungen mit Bund und Kanton sind erfolgt. c) Die Spezialfinanzierung Gesamtmelioration ist saldiert. ² Nach Abschluss der Gesamtmelioration beschliesst die Gemeindeversammlung die Aufhebung dieses Reglements.	§ 46, SGS 180
In-Kraft-Treten	38	¹ Dieses Reglement bedarf der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft. ² Das Reglement tritt per 01.07.2025 in Kraft.	

Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 10.06.2025.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE NUSSHOF

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindevorwarterin:

Rolf Wirz

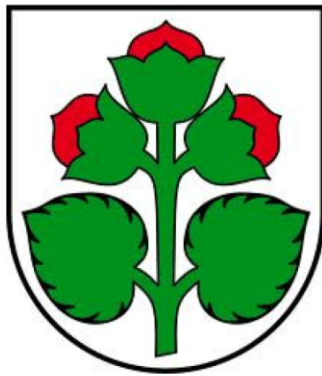
Danièle Quenzer

Mit Beschluss vom xx.xx.xxxx durch die Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft genehmigt und per 01.07.2025 in Kraft gesetzt.

Traktandum 4: Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Nusshof

Aufgrund der Melioration und der geplanten Meliorationskommission muss auch die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Nusshof angepasst werden. Anschliessend finden Sie das überarbeitete und genehmigungsfähige Reglement sowie die Synopse. Die Gemeindeordnung untersteht dem obligatorischen Referendum. Nach Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung findet die Urnenabstimmung am 28. September 2025 statt.

Antrag: Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, die revidierte Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Nusshof per Inkrafttretung 01.06.2025 zu genehmigen.



GEMEINDEORDNUNG DER EINWOHNERGEMEINDE NUSSHOF

Entwurf vom 19.03.2025
Gültig ab 01.06.2025

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Nussdorf, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (GemG; SGS 180), beschliesst:

A. Organisation

§ 1 Organisationstyp

Die Einwohnergemeinde Nussdorf hat die ordentliche Gemeindeorganisation.

§ 2 Behördenorganisation

¹ Es bestehen folgende Gemeindebehörden:

- a. Gemeinderat, bestehend aus 3 Mitgliedern;
- b. Kreisschulrat der Kreisschule Nussdorf-Wintersingen, gemäss Vertrag;
- c. Kreisschulrat der Regionalen Musikschule Sissach, gemäss Vertrag;
- d. Sozialhilfebehörde, bestehend aus 3 Mitgliedern;

² Es bestehen folgende Kontroll- und Hilfsorgane:

- a. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission, bestehend aus 3 Mitgliedern;
- b. Wahlbüro, bestehend aus 7 Mitgliedern;
- c. Meliorationskommission, bestehend aus 5 Mitgliedern;
- d. Schätzungskommission, bestehend aus 3 Mitgliedern.

³ Der Gemeinderat kann nichtständige, beratende Kommissionen einsetzen.

B. Wahl der Behörden

§ 3 Wahlorgane

¹ An der Urne werden gewählt:

- a. der Gemeinderat;
- b. der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin;
- c. 2 Mitglieder der Sozialhilfebehörde;
- d. 2 Mitglieder des Kreisschulrates der Kreisschule Nussdorf-Wintersingen;
- e. das Wahlbüro;
- f. die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission;
- g. 4 Mitglieder der Meliorationskommission;
- h. die Präsidentin oder den Präsidenten der Meliorationskommission;
- i. die Schätzungskommission.

² Durch den Gemeinderat werden gewählt:

- a. 1 Mitglied in den Kreisschulrat der Kreisschule Nusschhof-Wintersingen, aus seiner Mitte;
- b. 1 Mitglied in den Kreisschulrat der Regionalen Musikschule Sissach, aus seiner Mitte;
- c. 1 Mitglied in den Schulrat der Sekundarschule;
- d. 1 Mitglied in die Sozialhilfebehörde, aus seiner Mitte;
- e. die Mitglieder des Gemeindeführungsstabs;
- f. 1 Mitglied in den Stiftungsrat des Regionalen Alters- und Pflegeheims Mülimatt Sissach;
- g. Delegierte in die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Gelterkinden-Sissach;
- h. Delegierte in Zweckverbände, aus seiner Mitte;
- i. 1 Mitglied der Meliorationskommission, aus seiner Mitte;
- j. die nichtständigen, beratenden Kommissionen.

§ 4 Verfahren bei Urnenwahl

Alle Urnenwahlen werden nach dem Mehrheitswahlverfahren durchgeführt.

§ 5 Stille Wahl

¹ Die Stille Wahl ist ausgeschlossen bei der Wahl des Gemeinderats.

² Die Stille Wahl ist bei allen übrigen Urnenwahlen zulässig.

C. Finanzausgaben

§ 6 Sondervorlagen

¹ Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind ungebundene einmalige und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben in einer Sondervorlage ausserhalb des Budgets zu beschliessen.

² Folgende ungebundene Ausgaben dürfen im Budget beschlossen werden:

- a. einmalige Ausgaben bis CHF 50'000.00;
- b. jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 10'000.00.

§ 7 Finanzkompetenzen des Gemeinderates

Der Gemeinderat kann über die folgenden Ausgaben ausserhalb des Budgets oder einer Sondervorlage beschliessen.

- a. ungebundene Ausgaben:
CHF 10'000.00 für die Einzelausgabe;
CHF 20'000.00 als gesamter jährlicher Höchstbetrag.
- b. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken:
CHF 50'000.00 als gesamter jährlicher Höchstbetrag.
- c. Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Gemeinde:
CHF 10'000.00 als gesamter jährlicher Höchstbetrag.

D. Schlussbestimmungen

§ 8 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Nussdorf vom 3. Dezember 2009 wird aufgehoben.

§ 9 Inkrafttreten

¹ Diese Gemeindeordnung bedarf des Beschlusses durch die Einwohnergemeindeversammlung, der Annahme an der Urne und der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft.

² Sie tritt auf den 1. Juni 2025 in Kraft.

Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung:

Genehmigt an der Urne am:

Genehmigt vom Regierungsrat am:

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE NUSSDORF

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeverwalterin:

Rolf Wirz

Danièle Quenzer

Synopse Gemeindeordnung 03.12.2009 und Entwurf vom 19.03.2025

Alt / Reglement vom 03.12.2009	Neu / Reglement Entwurf vom 19.03.2025
A. Organisation	A. Organisation
§ 1 Organisationstyp	§ 1 Organisationstyp
Die Einwohnergemeinde Nussdorf hat die ordentliche Gemeindeorganisation	Die Einwohnergemeinde Nussdorf hat die ordentliche Gemeindeorganisation
§ 2 Behördenorganisation	§ 2 Behördenorganisation
Es bestehen folgende Behörden: a. Gemeinderat, bestehend aus 3 Mitgliedern, b. Kreisschulrat der Kreisschule Nussdorf-Wintersingen (gem. Vertrag), 3 Mitglieder aus Nussdorf umfassend, c. Sozialhilfebehörde, bestehend aus 3 Mitgliedern, d. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission, bestehend aus 3 Mitgliedern, e. Wahlbüro, bestehend aus 7 Mitgliedern.	¹ Es bestehen folgende Gemeindebehörden: a. Gemeinderat, bestehend aus 3 Mitgliedern; b. Kreisschulrat der Kreisschule Nussdorf-Wintersingen, gemäss Vertrag; c. Kreisschulrat der Regionalen Musikschule Sissach, gemäss Vertrag; d. Sozialhilfebehörde, bestehend aus 3 Mitgliedern; ² Es bestehen folgende Kontroll- und Hilfsorgane: a. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission, bestehend aus 3 Mitgliedern; b. Wahlbüro, bestehend aus 7 Mitgliedern; c. Meliorationskommission, bestehend aus 5 Mitgliedern; d. Schätzungskommission, bestehend aus 3 Mitgliedern. ³ Der Gemeinderat kann nichtständige, beratende Kommissionen einsetzen.
B. Wahl der Behörden	B. Wahl der Behörden
§ 3 Wahlorgane	§ 3 Wahlorgane
¹ An der Urne werden gewählt: a. der Gemeinderat, b. der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin, c. 2 Mitglieder der Sozialhilfebehörde, d. 2 Mitglieder des Kreisschulrates der Kreisschule Nussdorf-Wintersingen e. das Wahlbüro, f. die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission, ² Durch den Gemeinderat werden gewählt: a. 1 Mitglied der Sozialhilfebehörde aus seiner Mitte, b. 1 Schulrat des Kreisschulrates der Kreisschule Nussdorf-Wintersingen aus seiner Mitte, c. 1 Schulrat in den Schulrat des Sekundarschulkreises Sissach, d. 1 Schulrat in den Schulrat des Kleinklassenkreises Sissach, e. 1 Schulrat in die Regionale Musikschule Sissach f. 1 Mitglied in die Betriebskommission der Stützpunktfeuerwehr Sissach aus seiner Mitte, g. 1 Mitglied in die Regionale Zivilschutzorganisation Ebenrain,	¹ An der Urne werden gewählt: a. der Gemeinderat; b. der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin; c. 2 Mitglieder der Sozialhilfebehörde; d. 2 Mitglieder des Kreisschulrates der Kreisschule Nussdorf-Wintersingen; e. das Wahlbüro; f. die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission; g. 4 Mitglieder der Meliorationskommission; h. die Präsidentin oder den Präsidenten der Meliorationskommission; i. die Schätzungskommission. ² Durch den Gemeinderat werden gewählt: a. 1 Mitglied in den Kreisschulrat der Kreisschule Nussdorf-Wintersingen, aus seiner Mitte; b. 1 Mitglied in den Kreisschulrat der Regionalen Musikschule Sissach, aus seiner Mitte; c. 1 Mitglied in den Schulrat der Sekundarschule; d. 1 Mitglied in die Sozialhilfebehörde, aus seiner Mitte; e. die Mitglieder des Gemeindeführungstabs;

h. 1 Mitglied in den Regionalen Führungsstab der Regionalen Zivilschutzorganisation Ebenrain,	f. 1 Mitglied in den Stiftungsrat des Regionalen Alters- und Pflegeheims Mülimatt Sissach; g. Delegierte in die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Gelterkinden-Sissach; h. Delegierte in Zweckverbände, aus seiner Mitte; i. 1 Mitglied der Meliorationskommission, aus seiner Mitte; j. die nichtständigen, beratenden Kommissionen.
§ 4 Verfahren bei Urnenwahl	§ 4 Verfahren bei Urnenwahl
Alle Urnenwahlen werden nach dem Mehrheitswahlverfahren durchgeführt.	Alle Urnenwahlen werden nach dem Mehrheitswahlverfahren durchgeführt.
§ 5 Stille Wahl	§ 5 Stille Wahl
¹ Die Stille Wahl ist ausgeschlossen für den Gemeinderat.	¹ Die Stille Wahl ist ausgeschlossen bei der Wahl des Gemeinderats.
² Die Stille Wahl ist bei allen übrigen Urnenwahlen zulässig.	² Die Stille Wahl ist bei allen übrigen Urnenwahlen zulässig.
C. Finanzausgaben	C. Finanzausgaben
§ 6 Sondervorlagen	§ 6 Sondervorlagen
¹ Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind neue einmalige und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben in einer Sondervorlage ausserhalb des Voranschlags zu beschliessen.	¹ Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind ungebundene einmalige und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben in einer Sondervorlage ausserhalb des Budgets zu beschliessen.
² Folgende Ausgaben dürfen im Voranschlag beschlossen werden:	² Folgende ungebundene Ausgaben dürfen im Budget beschlossen werden:
a. neue einmalige Ausgaben bis Fr. 50 000.--, b. neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10 000.--.	a. einmalige Ausgaben bis CHF 50'000.00; b. jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 10'000.00.
§ 7 Finanzkompetenzen des Gemeinderates	§ 7 Finanzkompetenzen des Gemeinderates
Der Gemeinderat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Voranschlags oder einer Sondervorlage beschliessen.	Der Gemeinderat kann über die folgenden Ausgaben ausserhalb des Budgets oder einer Sondervorlage beschliessen.
a. neue Ausgaben: Fr. 10 000.-- für die Einzelausgabe, Fr. 20 000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag.	a. ungebundene Ausgaben: CHF 10'000.00 für die Einzelausgabe; CHF 20'000.00 als gesamter jährlicher Höchstbetrag.
b. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken: Fr. 50 000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag.	b. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken: CHF 50'000.00 als gesamter jährlicher Höchstbetrag.
c. Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Gemeinde: Fr. 10 000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag.	c. Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Gemeinde: CHF 10'000.00 als gesamter jährlicher Höchstbetrag.

D. Schlussbestimmungen	E. Schlussbestimmungen
§ 8 Übergangsbestimmungen	--
Der bisherige Primarschulrat der Primarschule Nussdorf bleibt bis am 31. Juli 2010 im Amt.	--
§ 9 Aufhebung bisherigen Rechts	§ 8 Aufhebung bisherigen Rechts
Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Nussdorf vom 18. Dezember 2003 wird aufgehoben.	Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Nussdorf vom 3. Dezember 2009 wird aufgehoben.
§ 10 Inkrafttreten	§ 9 Inkrafttreten
Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme an der Urne und nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat rückwirkend auf den 1. Januar 2010 in Kraft.	¹ Diese Gemeindeordnung bedarf des Beschlusses durch die Einwohnergemeindeversammlung, der Annahme an der Urne und der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft. ² Sie tritt auf den 1. Juni 2025 in Kraft.